

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 11.04.2024**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Minden vom 08.04.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 21.03.2024 für das Gebiet der Stadt Minden folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen an vier Sonntagen des Jahres 2024 in der Zeit von 13:00 – 18:00 geöffnet sein und zwar:

- a. 02.06.2024                      anlässlich der Veranstaltung „MinDin Mundus“
- b. 29.09.2024                      anlässlich der Veranstaltung „Hopfen und Malz“
- c. 15.12.2024                      anlässlich des Weihnachtsmarktes (3. Adventssonntag)
- d. 29.12.2024                      anlässlich des Weihnachtsmarktes

#### § 2

(1) Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Gebiet der Mindener Innenstadt liegen.

(2) Die Innenstadt erstreckt sich innerhalb des in der Anlage I markierten Bereiches.

#### § 3

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem festgeschriebenen Sonntag nur aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten, Anlass geöffnet sein. Sollte daher die Veranstaltung, als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

#### § 4

Die Festsetzung von über diese Verordnung hinausgehenden Verkaufsoffenen Sonntagen kann bis zum 31.10. des Vorjahres für das jeweils folgende Jahr angeregt werden.

#### § 5

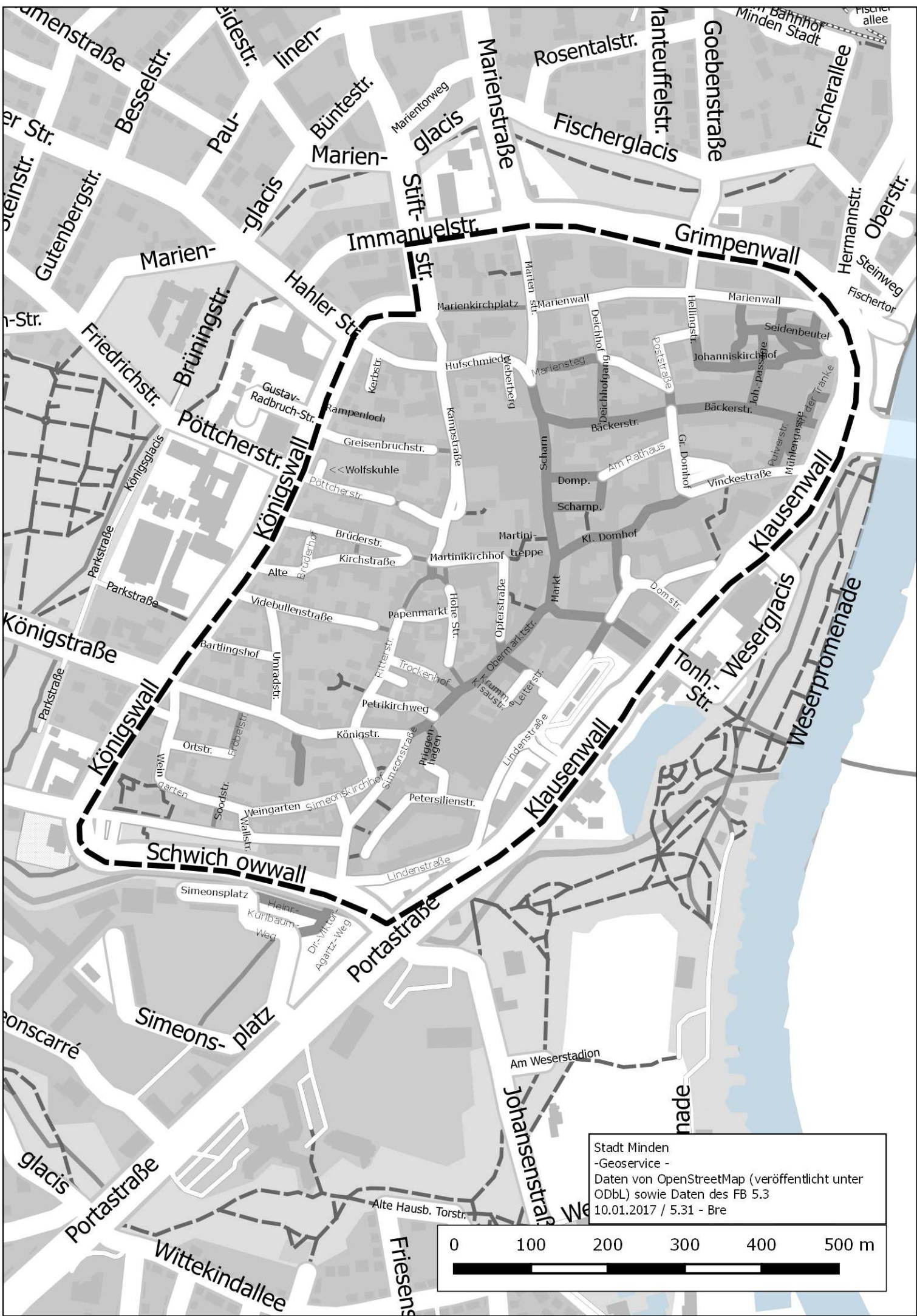
Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 Ladenöffnungsgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### § 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 5 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb des nach § 2 dieser Verordnung zugelassenen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.



Stadt Minden  
-Geoservice -  
Daten von OpenStreetMap (veröffentlicht unter  
ODbL) sowie Daten des FB 5.3  
10.01.2017 / 5.31 - Bre



Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 08.04.2024

Der Bürgermeister, Michael Jäcke